

Seite 3

Familieninterne Nachfolge

Seite 4

Liegenschaften und Steuern

Seite 5

Neuerungen ab 1. Januar 2020

Beilage

Sozialversicherungs-Kennzahlen

Harmonisierung im Zahlungsverkehr

<p>Empfangsschein</p> <p>Konto Zahlbar an CH58 0079 1123 0008 8901 2 Robert Schneider AG Rue du Lac 1268 2501 Biel</p> <p>Zahlbar durch Pia Rutschmann Marktgasse 28 9400 Rorschach</p> <p>Währung Betrag CHF 3'949.75</p> <p style="text-align: right;">Annahmestelle</p>	<p>Zahlteil</p>  <p>Währung Betrag CHF 3'949.75</p>	<p>Konto Zahlbar an CH58 0079 1123 0008 8901 2 Robert Schneider AG Rue du Lac 1268 2501 Biel</p> <p>Zusätzliche Informationen Rechnung Nr. 3139 für Gartenarbeiten und Entsorgung Schnittmaterial</p> <p>Zahlbar durch Pia Rutschmann Marktgasse 28 9400 Rorschach</p>
---	---	--

Beispiel «Zahlteil QR-Rechnung» | www.iso-20022.ch/lexikon/zahlteil-qr-rechnung

Zahlungsstandard ISO 20022

Bis Ende 2020 werden alle Finanzinstitute vollständig auf ISO 20022 umgestellt und so den Zahlungsverkehr harmonisiert haben. Was bereits umgesetzt wurde, was noch folgen wird und welche Auswirkungen dies auf Rechnungssteller und -empfänger hat, erfahren Sie auf den folgenden Zeilen.

Was bedeutet ISO 20022?

ISO 20022 ist ein internationaler Standard für den Datenaustausch in der Finanzbranche und umfasst Überweisungen, Kontoauszüge und sonstige Anzeigen, Einzahlungsscheine und Lastschriften. Dieser Standard wurde insbesondere zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs sowie zur Erreichung eines höheren Automatisierungsgrades der Zahlungsprozesse eingeführt.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



Wohnen mit Aussicht im beliebten Quartier

Steinacherrain 3, 6232 Geuensee

- An leichter Hanglage sucht diese 4.5-Zi.-Whg. einen neuen Besitzer. Eine prächtige Aussicht über grüne Felder und Wiesen geniessen Sie hier jeden Tag.
- Neuwertig und in Top-Zustand (Baujahr 2014)
 - Optimale Grundrissgestaltung (126 m² Wohnfläche)
 - 25 m² grosser Balkon mit kleinem Stauraum
 - Praktisches Reduit mit Waschtrog
 - Dank MINERGIE®-Standard geringer Energieverbrauch
 - Behindertengerechte Ausstattung

Bezug: nach Vereinbarung

Kaufpreis: CHF 775'000

Kontaktperson: jennifer.schuler@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 22

Mietobjekt



Wunderschöne Wohnung an bester Lage in Schenkon

Zellmatte 6, 6214 Schenkon

Exklusiv sanierte 3.5-Zimmer-Wohnung – hier fühlen Sie sich sofort Zuhause.

- Zeitgemässer, stilvoller Innenausbau
- Eingangsbereich mit Einbauschränken
- Modern und hell ausgebaute Küche
- Zwei Badezimmer und Waschturm in der Wohnung
- Grosser Balkon mit Verglasung (13.3 m²)
- ÖV-Anschluss und Einkaufsmöglichkeiten in Gehdistanz

Bezug: ab sofort

Mietzins: CHF 1'750 netto

Kontaktperson: janine.lohri@truvag.ch

Telefon: 041 818 77 28

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Webseite:

www.truvag.ch



Bereits per 30. Juni 2018 wurde in diesem Zusammenhang das DTA-File durch die pain.001-Meldung abgelöst. Dies hatte vor allem Auswirkungen technischer Natur, beispielsweise auf Buchhaltungsprogramme, aus welchen direkt Zahlungsdateien für das e-Banking generiert werden.

Wie geht es weiter?

Mit der Einführung der QR-Rechnung per 30. Juni 2020 und der damit verbundenen Ablösung der roten und orangen Einzahlungsscheine wird der Schweizer Zahlungsverkehr weiter harmonisiert und digitalisiert. Konkret bedeutet dies, dass Sie bereits ab diesem Datum die ersten QR-Rechnungen ausstellen oder erhalten können. Danach folgt eine Übergangsphase, in der QR-Rechnungen und bisherige Einzahlungsscheine parallel eingesetzt und verarbeitet werden können. Spätestens Ende 2022 ist Schluss mit den herkömmlichen Einzahlungsscheinen – dann funktioniert dieser Teil des Zahlungsverkehrs ausschliesslich über die QR-Rechnungen. Diesbezüglich sind alle Rechnungsempfänger in der Schweiz gefordert, wenn sie Zahlungen mit Soft- und Hardwareunterstützung auslösen, da diese angepasst werden müssen. Der entsprechende Zeitbedarf für die Umstellung ist abhängig von der Infrastruktur – eine frühzeitige Planung lohnt sich auch in diesem Zusammenhang. Falls noch keine Software benutzt wird, ist die Einführung der QR-Rechnung ein guter Zeitpunkt, um auf eine Softwarelösung umzusteigen und so die eigenen Prozesse effizienter zu gestalten.

Die bisher verwendete Software oder die benutzten Lesegeräte können die in der QR-Rechnung mitgelieferten Informationen nicht ohne zeitintensive manuelle Eingriffe verarbeiten. Denn mit den QR-Rechnungen werden viel mehr Informationen als bei den herkömmlichen Einzahlungsscheinen übermittelt. Neu können beispielsweise Mitteilungen wie die Mehrwertsteuernummer in allen Verfahren übermittelt werden, also auch bei Überweisungen mit Zahlungsreferenzen (oranger Einzahlungsschein). Dies gilt ebenso für Angaben wie Name oder Adresse des Zahlungspflichtigen, welche vollständig an den Zahlungsempfänger bzw. dessen Bank übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass IBAN-basierte Kontonummern verwendet werden. Das Mehr an Informationen hilft, den Automatisierungsgrad zu erhöhen, führt zu weniger Scan- und Buchungsfehlern und damit zu einem geringeren manuellen Aufwand.

Seit der letzten Revision im November 2018 hat sich die QR-Rechnung visuell wieder stärker dem bekannten Einzahlungsschein angenähert (vgl. Bild). Der Zahlteil der QR-Rechnung wurde um einen Empfangsschein ergänzt. Somit kann die Rechnung vom Rechnungsempfänger wie gewohnt bei der Post in bar beglichen werden. Die Einzahlung wird mit dem abgestempelten Empfangsschein quittiert.

Umstellung ohne Software

Für Firmen, welche für ihre Debitoren- und Kreditorenprozesse keine Software verwenden, hat die Umstellung keine einschneidenden Auswirkungen. Falls bisher Einzahlungsscheine von der Bank bezogen wurden, werden ab 30. Juni 2020 ausschliesslich QR-Rechnungen geliefert. Vorgängig

sollten sich betroffene Firmen jedoch unbedingt über die verschiedenen Ausprägungen von QR-Rechnungen informieren und die für sie passende Form wählen. QR-Rechnungen können problemlos mit Zahlungsaufträgen oder per e-Banking beglichen werden.

Umstellung mit Software

Bei Unternehmen, welche die Debitoren- und Kreditorenprozesse mit Hilfe einer Software abwickeln, muss der Softwarepartner unbedingt rechtzeitig kontaktiert werden, damit ab 30. Juni 2020 QR-Rechnungen erfasst und verarbeitet werden können. Auch falls die Einzahlungsscheine bisher selber erstellt und gedruckt wurden, sind Softwareanpassungen notwendig. Gleiches gilt für den automatischen Abgleich von Gutschriften.

AbaWeb – die webbasierte Business Software von ABACUS

Viele unserer Kunden nutzen die Vorteile von AbaWeb, welche sie von Investitionen und Informatikaufgaben entlastet. Ein Computer mit Windows, Linux oder MAC und eine digitale ID genügen – und schon können Sie Ihre Daten bequem via Internet direkt in der ABACUS Business Software auf unserem gesicherten Server erfassen. So brauchen Sie keine eigene Software anzuschaffen und zu unterhalten. Wir arbeiten mit der aktuellsten Abacus-Version, welche von SIX Payment das Label «ISO 20022 Ready» erhalten hat. Somit können alle unsere AbaWeb-Kunden ab 30. Juni 2020 QR-Rechnungen verarbeiten. Damit die Erfassung problemlos abläuft, muss bei den bestehenden Lieferanten im Lieferantenstamm einmalig ein weiterer Zahlweg als IBAN-Kontonummer erfasst werden. Weiter ist zwingend zu prüfen, ob die bestehenden Belegleser die QR-Rechnungen lesen und verarbeiten können. Ein eventueller Ersatz der Belegleser ist ebenfalls frühzeitig anzugehen.

Nutzen Sie die Gelegenheit Ihre Prozessabläufe zu überprüfen, anzupassen und zu optimieren. Neben der Finanz-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung bietet Abacus weitere Lösungen an, um Sie beim nächsten Schritt in die Digitalisierung zu begleiten – z.B. bei Lohnbuchhaltungen, modernen Zeiterfassungssystemen oder beim Scannen/Archivieren von Belegen. Durch den modulartigen Aufbau bietet Abacus für alle Bedürfnisse die massgeschneiderte Lösung. Haben wir Ihr Interesse geweckt oder haben Sie Fragen zu AbaWeb? Die Mandatsverantwortlichen oder unsere Fachpersonen vom AbaWeb-Team stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Autoren:



Andreas Thommen
Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer
Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte
Truvag Luzern



Roland Stalder
Treuhänder FA
Truvag Sursee

Familieninterne Unternehmensnachfolge

Fischer Umzüge Büron

Urs und Ursula Fischer führen den Familienbetrieb Fischer Umzüge + Transporte AG seit über 20 Jahren – und dies mit Erfolg. Mit grosser Zuverlässigkeit und erfahrenen Mitarbeitenden mit hohen Qualitätsansprüchen werden Umzüge für die Kundschaft zu einer problemlosen Angelegenheit.

Mit gut 60 Jahren wollte Urs Fischer seine Nachfolge rechtzeitig planen. Zwei der vier Söhne übernehmen Schritt für Schritt die Aktien sowie die Führungsverantwortung im Laufe der nächsten Jahre. Bis jedoch Fabian und André den elterlichen Betrieb übernehmen können, gibt es einige Fragestellungen zu klären und zu regeln.



Fair für alle

Dieser Grundsatz stand über allem. Es galt einerseits für die Eltern eine Lösung zu finden, damit diese den Ruhestand geniessen können. Wie bei vielen Unternehmern steckt bei den Eheleuten Fischer nicht nur viel Herzblut im Familienbetrieb, sondern auch einige Substanz und somit ein Teil der Altersvorsorge. Zum andern sollen die beiden Söhne einen Betrieb übernehmen können, der für sie nicht zur finanziellen Belastung wird. Und zu guter Letzt sind da noch zwei weitere Söhne, die erbrechtlich weder benachteiligt noch begünstigt werden sollen. Mit dieser Ausgangslage wurde der Unternehmenswert einerseits mittels Ertragswertmethode berechnet und andererseits der Substanzwert ermittelt. Der Kaufpreis wurde im Familienkreis definiert, damit diesbezüglich künftig keine Streitigkeiten untereinander entstehen sollen.

«Zum Glück haben wir frühzeitig den Ablauf vorbereitet und diverse Termine fixiert.» Ursula Fischer

Kaufabwicklung

Für den Kauf der elterlichen Aktien gründeten die beiden Brüder André und Fabian eine sogenannte **Akquisitionsholding** (Beteiligungs-AG). Die Rechte und Pflichten der beiden Aktionäre wurde in einem **Aktionärbindungsvertrag** festgehalten. Die Beteiligungs-AG erwarb dann mit einem Aktienkaufvertrag in einem ersten Schritt ein Minderheitspaket von Urs Fischer. So werden die beiden Söhne im Betrieb einerseits finanziell aber auch führungsmässig verpflichtet. Die Beteiligungs-AG zahlt das **Verkäuferdarlehen** über die nächsten Jahre an die Eltern Fischer zurück. Wenn Urs Fischer den offiziellen Ruhestand erreicht, soll mit der zweiten Aktientranche die Aktienmehrheit an die

Nachfolgergeneration übergehen. Und wenn auch Ursula Fischer den Ruhestand erreicht, sollen mit der dritten Tranche sämtliche Aktien der Eltern übergeben sein.

Rechtliche Vorsorge

Alle Familienmitglieder wirkten am **Erbvertrag** der Eltern mit. Unter anderem wurden darin der Übernahmewert der Fischer Umzüge + Transporte AG sowie die Erbvorpfänge an die beiden übernehmenden Söhne verbindlich festgehalten. Dank dieser Urkunde wird bei der Erbteilung Klarheit bestehen, dass die beiden anderen Söhne entsprechend ausgeglichen werden.

Weiter haben die frischvermählten André und Franziska Fischer einen **Ehe- und Erbvertrag** abgeschlossen, damit bei einem eventuellen Tod des Ehegatten der Fortbestand der Fischer Unternehmung sichergestellt ist. Weil das Erbrecht dem Aktionärbindungsvertrag vorgeht, ist eine solche Absicherung des Bruders und Geschäftspartners sinnvoll.

«Wir hätten nie gedacht, dass unsere Unternehmensnachfolge so komplex ist.» André Fischer

Die Erbschaftsregelungen gaben auch Anlass, rechtzeitig die Situation bei einer allfälligen Urteilsunfähigkeit zu regeln. Für alle Familienmitglieder wurden **Vorsorgeaufträge** erstellt mit sinnvollen und praktikablen Regelungen bezüglich Personensorge sowie der privaten und geschäftlichen Vermögenssorge.

Weitere Regelungen

Die Anstellungsbedingungen von Urs und Ursula Fischer wurden in einem **Zusammenarbeitsvertrag** mit der Fischer Umzüge + Transporte AG geregelt. Zudem galt es, die **Zeichnungsberechtigungen** während der drei Phasen zu klären.

Damit die ganze Transaktion nicht unverhofft zum steuerlichen Bumerang wird, wurde eine verbindliche Anfrage bei der Steuerbehörde (Steuerruling) zur Bewilligung vorgelegt.

Fazit

Bei einer familieninternen Nachfolge muss zwar kein Käufer gesucht werden, es sind aber einige andere Themen klar und somit nachhaltig zu regeln. Gratulation und herzlichen Dank an die Familie Fischer.

Autoren:



Philipp Riedweg
dipl. KMU-Finanzexperte
Betriebsökonom FH
MAS Bank Management
Truvag Sursee



Georges Felder
dipl. Treuhandexperte
Inhaber Gemeindeschreiberpatent
Truvag Sursee

Liegenschaften renovieren und Steuern sparen – «chorz & böndig»

Die Kombination dieser zwei spannenden Themen dürfte wohl der Hauptgrund gewesen sein, dass unsere «chorz & böndig»-Veranstaltung von Ende Oktober 2019 in sehr kurzer Zeit ausgebucht war. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe wurden damit weitere interessante Themen ausgeleuchtet, welche gerade auch bei **Privatpersonen** auf grosses Interesse stossen.



Der Bestand an Wohnbauten in der Schweiz weist trotz reger Neubautätigkeit ein Durchschnittsalter von 45 Jahren auf (Bundesamt für Statistik). Lediglich die Hälfte davon wurde im Verlauf der letzten 30 Jahre saniert. Es erstaunt daher nicht, dass Fachleute von einem veritablen Sanierungsstau reden. Dies in Kombination mit dem aktuellen Rekordstand von über 75'000 Leerwohnungen sowie den veränderten Nutzerbedürfnissen und Ansprüchen an Standards erhöhen den Druck auf Altobjekte deutlich. Für solche Objekte droht ein deutlicher Wertverlust.

Eine frühzeitige, systematische Planung auf Basis einer Zustandsanalyse mit Sanierungskonzept ist dringend angezeigt. Der gleichzeitige Einbezug des energetischen Sparpotenzials unter Ausschöpfung allfälliger Förderbeiträge drängt sich auf. Können anstehende Investitionen dann noch steuerlich optimiert werden, hat man den sprichwörtlichen «Fünfer und s'Weggli».



Am «chorz & böndig»-Anlass im Möbelhaus Ulrich in Sursee, einem langjährigen Truvag-Geschäftspartner, wurden die über 80 Teilnehmenden mit konkreten Praxisbeispielen von Bau- und Steuerfachleuten über wichtige Aspekte und Stolpersteine informiert. Nach den zwei 20-minütigen Referaten hatten die Anwesenden beim Apéro Gelegenheit, ihre persönlichen Fragen direkt mit Truvag-Fachpersonen zu besprechen.



Fazit

Wenn auch Sie Fragen rund um die Liegenschafts-sanierung und Steueroptimierung haben, freuen wir uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Unsere Referenten



Stefan Müller



Petra Sacher



Pius Korner



Neuerungen ab 1. Januar 2020

MWST: Elektronische Abrechnung wird Standard

Viele Unternehmen deklarieren die MWST bereits heute nicht mehr auf Papier, sondern mittels Online-Abrechnung über ESTV SuisseTax. Dieses Abrechnungsverfahren hat sich in der Praxis bewährt. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) erklärt nun ab 2020 die elektronische Abrechnung zum Standard. Ab 2020 wird das Abrechnungsformular auf Papier durch die ESTV nur noch auf schriftliches Gesuch hin zugestellt. Unternehmen, die aktuell die MWST noch mittels Papierformular deklarieren, sollten sich demnächst mit der Umstellung auf die Online-Abrechnung befassen. Gerne begleiten wir Sie auf dem Weg zur Online-Abrechnung.

Autoren:



Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung
und Controlling
MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH
dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee

Änderungen AHV-Beitragssätze

Für das Jahr 2020 stehen bei den Sozialversicherungen einige Änderungen an. Sie sind die Folge von Volks- und Parlamentsentscheiden auf schweizerischer und kantonaler Ebene. Am 19. Mai 2019 hat die Schweizer Stimmbevölkerung die AHV-Steuervorlage (STAF) angenommen. Die Reform tritt somit am 1. Januar 2020 in Kraft. Ab 2020 fliessen zusätzlich rund CHF 2 Milliarden pro Jahr in die AHV. Davon stammen rund CHF 800 Millionen aus der Bundeskasse. Die Unternehmen und die Versicherten steuern CHF 1.2 Milliarden bei. Die AHV-Beiträge steigen zum ersten Mal seit mehr als 40 Jahren an und zwar um 0.3 Prozent.

Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10.25 auf 10.55 Prozent. **Arbeitgeber und Arbeitnehmende** teilen sich die Beiträge an die 1. Säule weiterhin hälftig, was pro Partei 5.275 Prozent bedeutet. Für Selbständigerwerbende gelten abgestufte AHV/IV/EO-Beitragssätze von 5.344 bis 9.95 Prozent (bisher 5.196 bis 9.65 Prozent). Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO steigt von CHF 482.00 auf CHF 496.00. Für **Nichtwerbende** steigt der Mindestbeitrag AHV/IV/EO ebenfalls von CHF 482.00 auf CHF 496.00. Der Maximalbeitrag erhöht sich von CHF 24'100.00 auf CHF 24'800.00.

Analyse der Lohngleichheit

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2019 die Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau auf den

1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten müssen die erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchführen. Die Prüfung erfolgt durch eine unabhängige Stelle und die Mitarbeitenden müssen über das Ergebnis informiert werden. Das Parlament hat die Geltungsdauer der Lohngleichheitsanalysepflicht auf 12 Jahre beschränkt (Sunset-Klausel). Die Änderung des Gleichstellungsgesetzes sowie die dazugehörige Verordnung werden deshalb auf den 1. Juli 2032 automatisch wieder ausser Kraft gesetzt. Während der Geltungsdauer müssen die Lohngleichheitsanalysen regelmässig alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, eine Analyse zeigt auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist. In diesem Fall muss keine weitere Analyse durchgeführt werden.

Formular A1 – Bescheinigung für Tätigkeiten im Ausland

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Das Abkommen regelt, dass man für sämtliche Einkünfte grundsätzlich nur in einem einzigen Land innerhalb der EU/EFTA versichert ist und dementsprechend Beiträge bezahlen muss. Das Formular A1 bringt den Nachweis, dass der Arbeitnehmende in einem Land sozialversichert ist. Bei jeder grenzüberschreitenden geschäftlichen Tätigkeit im Ausland muss der betreffende Mitarbeitende zwingend eine A1-Bescheinigung mitführen. Diese Bescheinigung kann online bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers oder bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Online Plattform ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) beantragt werden. Wichtig ist, dass die Bescheinigung vor Antritt der Reise beantragt wird.

Seit Anfang 2019 haben die Kontrollen der ausländischen Behörden massiv zugenommen. Dies ist auf die Digitalisierung bzw. den einfacheren Datenaustausch zurückzuführen. Widerhandlungen werden mit zum Teil prohibitiven Bussen geahndet.

Ist das Formular A1 für Sie bzw. Ihre Mitarbeitenden relevant? Unsere Fachpersonen helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter.

Autoren:



Urs Koller
Treuhänder FA
Sozialversicherungsfachmann FA
Truvag Sursee



Karin Siegenthaler
eidg. dipl. HR-Fachfrau
dipl. Hôtelière-Restauratrice HF
BA in Wirtschaftswissenschaften
Truvag Sursee

Wissenswertes über Klimaschutz, Fördergelder und Steuern

Klimaschutz

Das Thema Klimaschutz ist in aller Munde. Wir wollen mit diesem Beitrag nicht an das Gewissen appellieren, sondern aufzeigen, dass mit gezielten Massnahmen sowohl etwas für den Klimaschutz getan als auch Steuern gespart werden können. Bund, Kantone und Gemeinden wollen mit dem gemeinsamen Gebäudeprogramm den Energieverbrauch erheblich reduzieren und den CO²-Ausstoss senken. Für Investitionen mit Energieeffizienz-Massnahmen können Fördergelder zugesprochen werden.

Fördergelder

Welche einzelnen Massnahmen gefördert werden, kann über folgende Internetseite in Erfahrung gebracht werden: <https://www.dasgebaeudeprogramm.ch/de>. Allerdings können die Massnahmen je nach Wohnort bzw. Ort der Liegenschaft sehr unterschiedlich sein. Klären Sie deshalb Ihr Vorhaben unbedingt vor der Investition mittels eines Gesuches ab, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderbeiträge.

Beispiele geförderter Energieeffizienz-Massnahmen:

- Wärmedämmung von Einzelbauteilen wie Dach, Estrichboden, Fassade oder Kellerdecke
- Gesamtanierung mit Minergie-Zertifikat
- Ersatz- und Neubauten mit Minergie-Zertifikat
- Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen
- Anschluss an Fernwärme-Netze
- Wärmeverteilung in Gebäuden
- Solaranlagen für Warmwasser oder Strom sowie Batteriespeicher

Eine Investition lohnt sich also mehrfach. Sie steigert den Wohnkomfort und den Wert der Liegenschaft, reduziert den Energieverbrauch und damit die -kosten. Und Sie leisten dadurch einen persönlichen Beitrag zum Klimaschutz. Übrigens werden auch im Bereich der Mobilität Fördergelder gesprochen, z.B. für Elektrofahrzeuge oder Ladestationen.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen

Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sind bei **bestehenden Bauten** vollumfänglich bei der Einkommenssteuer abzugsfähig, allerdings zusammen mit den tatsächlichen Kosten für Unterhalt, Versicherungsprämien, Verwaltung und allenfalls Denkmalpflege. Wird die Pauschale beansprucht, entfällt ein zusätzlicher Abzug. Bei Liegenschaften im Geschäftsvermögen ist die vollständige Abschreibung zulässig. Bei **Neubauten** gelten diese Investitionen als Anlagekosten und können bei der Grundstücksgewinnsteuer (Privatvermögen) berücksichtigt werden. Im

Geschäftsvermögen müssen sie aktiviert werden und unterliegen den Normalabschreibungssätzen. Investitionen, die zwar nach dem Bezug eines neuen Gebäudes getätigt oder bezahlt werden, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Neubau stehen, gelten als ursprüngliche Anlagekosten. Die Zeitspanne, bis solche Investitionen als für eine bestehende Baute betrachtet werden, beträgt zwei Jahre. Die steuerliche Definition von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen deckt nicht mit jener, welche für Fördergelder zur Anwendung kommt, sondern geht viel weiter. So fällt z.B. der Anbau eines unbeheizten Windfangs vor der Haustür ebenfalls darunter.

Wichtig: Die Steuerkommissäre sind über gesprochene Fördergelder informiert und prüfen die korrekte Deklaration. Bei einem Grundstück im Privatvermögen sind die abziehbaren Unterhaltskosten um die erhaltenen Fördergelder zu kürzen. Auch für den Fall, dass die Gelder in einer Folgeperiode ausbezahlt werden, in welcher der Pauschalabzug geltend gemacht wird. Gelten die Investitionen als Anlagekosten, so stellen die Fördergelder eine Minderung dieser Anlagekosten dar und sind bei der Grundstücksgewinnsteuer zu berücksichtigen. Bei Grundstücken im Geschäftsvermögen sind die Beträge als Einkommen oder als Ertrag zu verbuchen.

Werden Heizungen mit fossilen Energien verboten?

Derzeit sind verschärfte Auflagen geplant, dass bei der Installation einer neuen oder dem Ersatz einer alten Ölheizung zusätzlich 10% des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Energien stammen oder dass diese durch zusätzliche Wärmedämmung eingespart werden müssen. Neue Anlagen versprechen ohnehin eine bessere Energieeffizienz. Wer also eine Anlage besitzt, die das Ende der Nutzungsdauer erreicht hat und nicht von erneuerbaren Energien überzeugt ist, sollte die alte Ölheizung ersetzen, bevor die verschärfte Auflagen eingeführt sind.

Steuerplanung

Mit der optimalen Planung des Gebäudeunterhalts können Steuern gespart werden. Wir helfen Ihnen gerne bei Fragen rund um die Beanspruchung von Fördergeldern und bei der Entscheidungsfindung, ob die Wechselpauschale genutzt oder ob die Investition besser über mehrere Steuerjahre verteilt werden soll. Rufen Sie uns an.

Autor:



Reto Näf
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen